

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Liebe Leser,

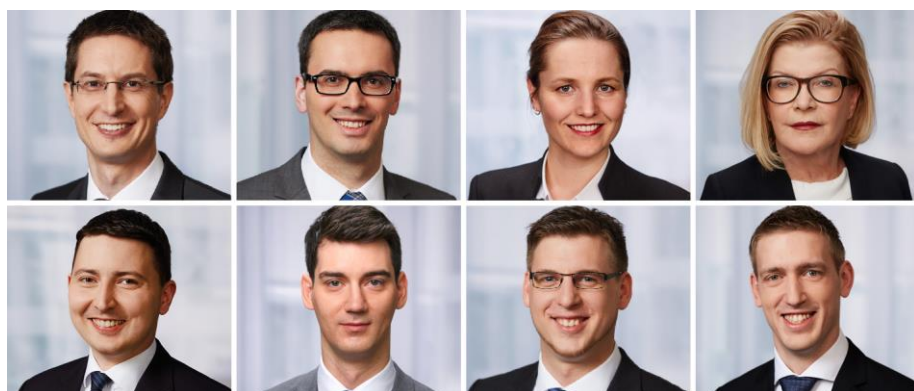
die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Gemeinnützige Organisationen: Die Vergütung muss angemessen sein</i>	71
<i>Umsatzsteuerfreiheit für Sportvereine in Gefahr?</i>	71

STIFTUNGSRECHT

<i>Auch Stiftungen eignen sich als Gesellschafter</i>	72
-------------------------------------------------------------	----

VEREINSRECHT

<i>Vereinsabteilung darf mit Einnahmen eigenen Verein gründen</i>	73
<i>Ein Verbandsgericht muss fair besetzt sein</i>	73
<i>Verbände mit Monopolstellung können Aufnahmezwang unterliegen</i>	74

DATENSCHUTZRECHT

<i>Datenschutzschulungen für NPOs – So vermeiden Sie Datenpannen</i>	74
----------------------------------------------------------------------------	----

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was ist ein nicht-rechtsfähiger Verein?</i>	75
------------------------------------------------------	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Gemeinnützige Organisationen: Die Vergütung muss angemessen sein

Gutes Personal kostet gutes Geld – das gilt auch für Mitarbeiter in professionell organisierten NPOs. Bei allem Wettbewerb um die hellsten Köpfe sollte jedoch der steuerbegünstigte Zweck stets Vorrang haben und die Vergütung angemessen sein. Andernfalls droht der Entzug der Gemeinnützigkeit und schlimmstenfalls ein Strafverfahren.

Derzeit steht die Chefin der Duisburger Behindertenwerkstatt in der Kritik. Sie soll jährliche Bezüge i.H.v. bis zu 340.000 Euro erhalten haben. Aus Sicht vieler Ehrenamtlicher und auch der Politik ist das weit mehr als angemessen für eine gemeinnützige Einrichtung. Das zuständige Finanzamt prüft daher derzeit den Entzug der Gemeinnützigkeit wegen Fehlverwendung steuerbegünstigter Mittel, die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen des Verdachts der Untreue.

Duisburg ist kein Einzelfall – erst letztes Jahr erregte der Fall der gemeinnützigen Bethel-Werke Aufmerksamkeit, deren Geschäftsführer ein Jahresgehalt von 700.000 Euro beziehen und Pensionsansprüche in Millionenhöhe haben soll (*NPR 2017, 77*). Der zuständige Diakonische Landesverband hat die Organisation mittlerweile aus seinen Reihen ausgeschlossen. Die Gemeinnützigkeit bereits entzogen hat das Finanzgericht (FG) Mecklenburg-Vorpommern einem anderen gemeinnützigen Unternehmen, dessen Geschäftsführung ein Gehalt von bis zu 346.000 Euro erhalten hatte. Das Verfahren ist derzeit als Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig (Az. V R 5/17).

HINWEIS: Angesichts des harten Personalwettbewerbs mag es verständlich sein, dass auch NPOs gute Mitarbeiter mit hohen Gehältern locken. Im dritten Sektor ist neben dem potentiellen Image-Schaden aber auch das Gemeinnützigkeitsrecht zu beachten. Hohe Gehälter können eine gemeinnützigkeitsschädliche Mittelverwendung darstellen. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollten Organisationen für ihre am höchsten vergüteten Mitarbeiter Gehaltsgutachten erstellen und zu den Akten nehmen, um so im Fall der Fälle belegen zu können, dass die Gehälter angemessen und damit unbedenklich sind.

Chefin von Behindertenwerkstatt in Duisburg kassierte Mega-Gehalt, *watson*, 26.07.2018
Staatsanwaltschaft prüft Anfangsverdacht, *RP ONLINE*, 30.07.2018



Wir erstellen Gehaltsgutachten für Ihre NPO zum Fixpreis. Sprechen Sie uns gerne an!

Umsatzsteuerfreiheit für Sportvereine in Gefahr?

Gemeinnützige Sportvereine genießen im deutschen Steuerrecht viele Steuervergünstigungen – darunter auch die Befreiung von der Umsatzsteuer bei Sportveranstaltungen. Nicht-gemeinnützige Sportvereine profitieren von dieser Regelung hingegen nicht, konn-

ten sich aber bisher auf europäisches Recht berufen und so ebenfalls Steuerfreiheit erlangen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hegt nun aber Zweifel an der direkten Wirkung des Europarechts und hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Hilfe gebeten.

Die MwStSysRL – Europäische Mutter des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuerrecht in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) ist durch die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSysRL) harmonisiert. Alle Staaten haben folglich gleiche Regelungen über Steuertatbestände und -befreiungen zu schaffen. Zwar können die Länder noch weitere Befreiungen und vor allem unterschiedliche Steuersätze vorsehen, dabei haben sie jedoch die Mindestanforderungen der MwStSysRL zu beachten. Diese fordert etwa in Art. 132 Abs. 1 Buchst. m) die Steuerfreiheit von Umsätzen für „bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben.“

Diese Steuerbefreiung ist im deutschen Umsatzsteuergesetz (UStG) in § 4 Nr. 22 b) umgesetzt worden – allerdings nur für Teilnehmergebühren bei gemeinnützigen Vereinen. Nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine oder Vereine, die im Zusammenhang mit dem Sport andere Umsätze als Start- und Meldegebühren erzielen (etwa für die Vermietung von Golfschlägern etc., vgl. *NPR 2017, 66*) sind von der Begünstigung also zunächst ausgenommen. Aufgrund der weitergehenden Regelung in der Richtlinie konnten sie sich bisher jedoch direkt auf die europarechtliche Regelung berufen und damit Steuerfreiheit erlangen.

Zweifel an direkter Anwendbarkeit der MwStSysRL

Eine solche direkte Berufung auf das Europarecht ist möglich, wenn eine Regelungen in der Richtlinie hinreichend bestimmt genug ist, also keiner weiteren Interpretation durch den nationalen Gesetzgeber bedarf, und dieser genug Zeit gehabt hätte, die Regelung vollständig in nationales Recht umzusetzen. Angesichts der Verabschiedung der MwStSysRL bereits im Jahr 2007 ist letztere Anforderung stets erfüllt, der BFH zweifelt nun allerdings an der Bestimmtheit der Regelung für Sportvereine. In dem Verfahren „British Film Institute“ (Entscheidung vom 15.02.2017, Az. C-592/15) hatte der EuGH in Bezug auf kulturelle Veranstaltungen nämlich entschieden, dass den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der entsprechenden Vorschrift ein Spielraum zustünde und eine direkte Berufung auf die Richtlinie mangels Bestimmtheit der Vorschrift demnach nicht möglich sei.

§ 132 Abs. 1 Buchst. n) der MwStSysRL verlangt die Steuerbefreiung für „bestimmte kulturelle Dienstleistungen [...]“, wobei das Wort „bestimmte“ den Mitgliedsstaaten einen Spielraum eröffne, den Anwendungsbereich der Norm auf eine Auswahl von kulturellen Dienstleistungen zu beschränken. Folglich können sich nicht sämtliche Dienst-

leister kultureller Leistungen direkt auf die MwStSysRL berufen. Angesichts der im Wortlaut gleichen Formulierung in der Befreiungsvorschrift für den Sport, die ebenfalls „bestimmte [...] Dienstleistungen“ von der Umsatzsteuer befreien will, zweifelt der BFH nun auch an der direkten Anwendbarkeit dieser Norm. Der EuGH wird nun entscheiden müssen, ob die Überlegungen zum Fall „British Film Institute“ auch für Sportvereine zutreffen.

HINWEIS: Nicht-gemeinnützige Sportvereine und Sportvereine, die bei Sportveranstaltungen bisher auch andere

Entgelte als Teilnehmergebühren steuerfrei vereinnahmt haben, müssen die Entscheidung des EuGH abwarten. Sie sollten Rückstellungen für eine etwaige Umsatzsteuernachzahlung bilden. Sollte die Finanzverwaltung bereits aktuell von einer Steuerpflicht ausgehen, sollte Einspruch unter Berufung auf das anhängige BFH-Verfahren eingelegt werden.



BFH, Beschluss vom 21.06.2018, Az. V R 20/17

STIFTUNGSRECHT

Auch Stiftungen eignen sich als Gesellschafter

Thyssen-Krupp steckt in einer Führungskrise und die Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung als größter Einzelaktionär soll schuld daran sein. Das wirft die Frage auf, ob eine Stiftung für die Unternehmensnachfolge geeignet ist – oder ob das Problem vielleicht ganz woanders liegt.

Stiftung als größter Anteilseigner

Der größte deutsche Stahlkonzern hat Probleme, seine Führungspositionen mit geeigneten Kandidaten zu besetzen, weil sich der größte Anteilseigner bei der Neubesetzung angeblich querstellt. Mit rund 23% der Aktien hält die Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung genügend Anteile, um sich aktiv in die Unternehmensbelange einbringen zu können. Die Stiftung ist gemeinnützig und fördert Ziele in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Erziehungs- und Bildungswesen, Gesundheitswesen, Sport, Literatur, Musik und bildende Kunst.

Thyssen-Krupp ist nicht der einzige Fall, in dem eine Stiftung einerseits umfangreich an einem Unternehmen beteiligt ist und andererseits für ihr passives Verhalten kritisiert wird. Kettler etwa, deutscher Hersteller von Freizeitartikeln wie dem bekannten Kettcar, befindet sich zu einem Großteil in Hand der Kettler-Stiftung. In Folge finanzieller Schwierigkeiten sollten neue Investoren an Bord geholt werden; die Stiftung stimmte dem jedoch nicht zu. An der erneuten Insolvenz des Unternehmens soll daher die Stiftung die Schuld tragen – zum Leidwesen der Unternehmensmitarbeiter.

Stiftung meist förderlich für Unternehmen

Beide Fälle zeigen: Wesentliche Beteiligungen können das Fortkommen von Unternehmen erschweren. Doch mit der Rechtsform der Stiftung hat das nichts zu tun. Dieselben Probleme können auftreten, wenn die Beteiligungen in Holdings oder von Privatleuten gehalten werden. Es ist

gerade Aufgabe der Gesellschafter, grundlegende Änderungen in ihrem Unternehmen mitzubestimmen. Wenn die Anteile von einer Stiftung gehalten werden, ist das für das Unternehmenswohl meist sogar förderlich – denn die Stiftung ist dem Willen des Stifters verpflichtet, der meist auf den Erhalt des Unternehmens gerichtet ist.

HINWEIS: Die Rechtsform Stiftung kann zwar nicht als Sündenbock für eine Schieflage eines Beteiligungsunternehmens herhalten. Als Großaktionär müssen sich Stiftungen aber selbstverständlich an denselben Maßstäben messen lassen, wie sie auch für andere Ankeraktionäre gelten. Ein rein passives Halten von Anteilen ist jedenfalls nicht mehr zeitgemäß.

Auch eine Stiftung hat sich als aktiver Investor im Interesse des Unternehmenserfolges und damit auch im eigenen Interesse in die Unternehmensgeschichte einzubringen unter gleichzeitiger Beachtung der für sie geltenden Vorgaben des Stiftungsrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts. Das verlangt sowohl nach einer sorgfältig gestalteten Stiftungssatzung als auch nach hoher Kompetenz des Führungspersonals der Stiftung, d.h. insbesondere auch nach unternehmerischer Expertise in den Stiftungsgremien.

Krupp-Nachfahren klagen die Stiftung an, Handelsblatt, 08.08.2018

Unternehmen und Kettler-Stiftung streiten über Schuld für Insolvenz, Handelsblatt, 19.07.2018

VEREINSRECHT

Vereinsabteilung darf mit Einnahmen eigenen Verein gründen

Viele Vereine bestehen aus mehreren Untergliederungen, die jeweils eigenen Tätigkeiten nachgehen. So hat ein Turn- und Sportverein etwa je eine eigene Abteilung für Leichtathletik, Tennis, Fußball usw. Oft agieren die Abteilungen relativ autonom, sodass sich die Frage stellen kann, inwieweit überhaupt noch eine Abhängigkeit vom Hauptverein besteht. Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hatte nun darüber zu entscheiden, ob ein Karnevalsverein

(als Hauptverein) die Instrumente und die Vereinskasse seines Musikzuges herausverlangen kann, wenn dessen Mitglieder aus dem Verein austreten.

Musikzug organisierte sich selbst

Die Musiker des Zuges waren Mitglieder eines Karnevalsvereins, durch den Musikzug jedoch selbständig organisiert. Zwischen Musikzug und Karnevalsverein wurde zur Zeit der Gründung der Musikabteilung eine „Vereinbarung Musikzug“ getroffen, die auch als „Zusatz zur Satzung“ bezeichnet wurde. Demnach wählten die Mitglieder des Musikzuges eigene Vorstände und führten eine gesonderte Vereinskasse. Über die Aufnahme von Neumitgliedern in die Abteilung entschied allein deren Vorstand, nicht der des Hauptvereins. Durch eigenständig organisierte Auftritte, die nur zu Beginn im Namen des Hauptvereins, später unter eigenem Namen absolviert wurden, erwirtschaftete der Musikzug Einnahmen, mit denen er teilweise Instrumente anschaffte.

In der Folge traten die Mitglieder des Musikzuges geschlossen aus dem Karnevalsverein aus, um sich selbständig zu organisieren. Die Instrumente und die Vereinskasse nahmen sie mit, wogegen sich der ehemalige Hauptverein vor dem Landgericht (LG) Köln sowie dem OLG Köln zur Wehr setzte. Seiner Ansicht nach gehörten sowohl die Gelder als auch die Instrumente dem Karnevalsverein, da der Musikzug als Unterabteilung stets in dessen Namen gehandelt habe.

Ein Verein im Verein ist immer noch ein Verein

Beide Gerichte entschieden jedoch zu Gunsten des Musikzuges. Zur Begründung führten die Gerichte an, der Musikzug sei aufgrund seiner autonomen Verfassung bereits von Beginn an als sog. nicht-rechtsfähiger Verein (hierzu [NPR Basics](#) in dieser Ausgabe) selbständig gewesen. Inwieweit die „Vereinbarung Musikzug“ Satzungscharakter für den Hauptverein habe und ob der Musikzug damit Teil des Vereins oder gar selbst nur Mitglied sei, sei unerheblich. Entscheidend sei vielmehr, dass die Einnahmen selbständig erwirtschaftet und verwaltet wurden, sodass es unter Abwägung aller Umstände nur folgerichtig sei, diese auch weiterhin dem Musikzug zu belassen.

Auch mit dem Klageantrag auf Herausgabe der Musikinstrumente scheiterte der Hauptverein. Der Verein habe die Instrumente nicht exakt genug identifiziert. Außerdem befanden sich in den Beständen des Musikzuges auch viele Instrumente, die zweifelsfrei im Privateigentum der Mitglieder standen.

HINWEIS: Die Entscheidung der Gerichte beruht auf einer Gesamtabwägung der Umstände im konkreten Fall. Mit in die Erwägungen einbezogen wurde, was „recht und billig“ erscheint. Im Einzelfall kann eine Entscheidung aber durchaus auch einmal andersherum ausgehen.

Zur Vermeidung unnötiger Rechtsunsicherheit sollte daher auf klare Absprachen und Satzungsregelungen geachtet werden, vor allem in Fällen, in denen sich Vereinsabteilungen (vgl. [NPR 2018, 65](#)) inhaltlich sehr von der Tätigkeit des Hauptvereins unterscheiden und es zumindest nicht fernliegt, dass sie später einmal einen eigenen Verein gründen möchten. Ähnlich einem Ehevertrag kann so schon im Voraus festgelegt werden, wer im Falle der „Scheidung“ Ansprüche hat – und wer eben nicht.



LG Köln, Urteil vom 27.06.2017, Az. 8 O 151/15



OLG Köln, Beschluss vom 23.04.2018, Az. 18 U 110/17

Ein Verbandsgericht muss fair besetzt sein

Streitigkeiten innerhalb eines Vereins oder eines Verbandes sollten nicht in der Öffentlichkeit ausgetragen, sondern innerhalb der Organisation geklärt werden. Viele Vereine haben hierfür eigene Schiedsgerichte geschaffen. Damit diese bestimmte Wirkungen vor ordentlichen Gerichten entfalten, müssen sie jedoch fair besetzt sein. Das entschied nun der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Fall von Skatspielern.

Vereinsgerichte – Gleiche richten über Gleiche

Sinn eines Schiedsgerichtes ist es, Auseinandersetzungen vor einem unabhängigen und besonders sachkundigen Gremium zu entscheiden, das im Gegensatz zu staatlichen Gerichten nicht dem Grundsatz der Öffentlichkeit unterliegt. Vereinsstreitigkeiten können so innerhalb des Vereins ausgetragen werden, ohne dass der Verein nach außen hin einen Imageschaden riskiert. Solche Vereinsgerichte können etwa über Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern verhandeln, solange es sich hierbei um Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis handelt.

Schiedsgericht first, staatliches Gericht second

Bei entsprechender Satzungsgestaltung kann ein Verfahren vor dem Vereinsgericht sogar zur Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen vor „richtigen“ Gerichten gemacht werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das Vereinsgericht ein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO) ist. Wichtigstes Merkmal hierfür ist die sog. paritätische, also gleichberechtigte Bestimmung der Zusammensetzung des Gerichts.

Wahlmöglichkeit darf nicht von Mitgliederzahl abhängig sein

Im vorliegenden Fall entschied der BGH, dass eine solche paritätische Zusammensetzung nicht gegeben war, weil die Richter zwar von der Mitgliederversammlung bestimmt wurden, einzelne Vereine (die später von einem Schiedsverfahren betroffen sein könnten) darauf jedoch nicht genügend Einfluss hatten. Die Satzung sah das Verbandsgericht als eigenständiges Organ vor, das durch die Hauptversammlung des Verbandes gewählt wurde. Innerhalb dieser Versammlung hatten die Mitgliedsvereine jedoch nur durch Delegierte Stimmrecht, deren Anzahl von der jeweiligen Mitgliederzahl abhing.

Einzelne Mitgliedsvereine, wie der von dem Verfahren betroffene, hatten damit laut BGH so gut wie keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Zusammensetzung des

Verbandsgerichts, so dass das Gericht nicht als Schiedsgericht im Sinne der ZPO anzuerkennen war.

HINWEIS: Ein vereinsinternes Schiedsgericht ist ein gutes Mittel, um Streitigkeiten innerhalb des Vereins „unter Gleichen“ auszutragen. Soll ein solches Schiedsgericht auch von den „richtigen“ staatlichen Gerichten anerkannt werden, ist jedoch auf eine gleichberechtigte Einflussnahme bei der Zusammensetzung und eine entsprechende Gestaltung der Vereinsatzung zu achten.



BGH, Beschluss vom 09.05.2018, Az. I ZB 53/17

Verbände mit Monopolstellung können Aufnahmezwang unterliegen

Die Vertragsfreiheit gilt auch im Vereinsrecht – per Satzung kann festgelegt werden, ob und wie neue Mitglieder aufgenommen werden. Für viele kleinere Vereine und Verbände kann das zum Problem werden, wenn sie so von Leistungen ausgeschlossen werden, die nur den „großen“ Spitzenverbänden zur Verfügung stehen. Die Vertragsfreiheit kann daher im Einzelfall eingeschränkt werden, wie jüngst das Landgericht (LG) München I entschied.

Vertragsfreiheit vs. Kontrahierungszwang

Grundsätzlich kann jeder Verein in seiner Satzung festlegen, welche Voraussetzungen neue Mitglieder erfüllen müssen und ob diese einen Anspruch auf Aufnahme haben oder der Vorstand oder sonst ein Vereinsorgan darüber entscheidet. Dieser Grundsatz folgt aus dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsfreiheit, wonach jeder frei in seiner Entscheidung ist, ob und wie er Verträge mit anderen eingeht, mit diesen also „kontrahiert“ (vgl. auch im Englischen: Vertrag = contract).

Allerdings wird diese Freiheit ab und zu eingeschränkt und es kommt zu einem sog. Kontrahierungszwang. Meist geschieht dies im Interesse von Schwächeren zulasten von Unternehmen, die Leistungen der Daseinsvorsorge anbieten, etwa örtliche Stromanbieter. Der Kontrahierungszwang trifft allerdings auch Anbieter, die eine gewisse Monopolstellung am Markt haben, wenn Außenstehen

de auf einen Vertragsschluss mangels Alternativen angewiesen sind.

Monopolstellung kann zu Aufnahmezwang in einen Verband führen

Das LG München hatte einen solchen Fall nun im Verbandsrecht zu entscheiden: Eine bundesweite Spitzenorganisation von Landessportverbänden hatte in ihrer Satzung vorgesehen, dass nur ein Landesverband pro Bundesland Mitglied werden könne. Ein Verband aus Nordrhein-Westfalen konnte deswegen aufgrund einer bereits bestehenden Mitgliedschaft eines anderen Landesverbandes aus NRW nicht Mitglied werden, klagte auf Aufnahme und bekam Recht.

Das LG München entschied, dass der Bundesverband für Vereine der jeweiligen Sportart eine Monopolstellung innehatte. Da die Mitgliedschaft in diesem Verband unter anderem Voraussetzung für den Erhalt von finanzieller Sporthilfe durch den Staat sowie für die Teilnahme bei Welt- und Europameisterschaften und den Olympischen Spielen sei, seien der klagende Landesverband bzw. seine angeschlossenen Mitgliedsvereine und deren Mitglieder für eine vollständige Ausübung ihres Sports auf die Mitgliedschaft im Spitzenverband angewiesen.

Mildere Maßnahmen möglich?

Die Satzungsregelung, die nur einen Verband je Bundesland zuließ, erklärte das Gericht für unzulässig. Zwar könne grundsätzlich eine derartige Regelung getroffen werden, um den Verbänden jedes Bundeslandes die gleiche Stimmkraft zu verleihen. Im vorliegenden Fall der Monopolstellung hätte dieses Ziel jedoch auch durch mildere Mittel als durch eine Aufnahmebeschränkung erreicht werden können, etwa indem sich mehrere Verbände eines Bundeslandes die Stimmen entsprechend ihrer Mitgliederzahl teilen.

HINWEIS: Die Feststellung eines Aufnahmezwangs für Spitzenverbände ist nichts Neues. Häufig trifft sie Berufsverbände. Der Anspruch auf Aufnahme ergibt sich übrigens letztlich aus dem Kartellrecht, das die Bildung von Monopolen verhindern will. Vereine, die auf die Mitgliedschaft in Dachverbänden angewiesen sind, von diesen jedoch nicht aufgenommen werden, sollten einen entsprechenden Anspruch prüfen lassen.



LG München I, Urteil vom 25.04.2018, Az. 37 O 7111/17

DATENSCHUTZRECHT

Datenschutzschulungen für NPOs – So vermeiden Sie Datenpannen

Die Datenschutzgrundverordnung stellt Nonprofit-Organisationen vor große Herausforderungen. Der höchste Risikofaktor im Datenschutz sind dabei nicht etwa Hacker- oder Cyberangriffe, sondern oftmals die eigenen Mitarbeiter. Nicht immer handelt es sich bei Datenpannen durch Beschäftigte um „menschliches Versagen“, sondern häufig auch um Organisationsverschulden des Arbeitgebers, das im Vorfeld hätte vermieden werden können. Wesentliche Ursachen für Datenpannen sind daher neben der Unachtsamkeit oder dem mangelnden Risikobewusstsein des Einzelnen eine von der Organisation nicht ausreichend verankerte und kommunizierte Sicherheitskultur.

Mitarbeiter schulen und Datenschutzpannen vermeiden

Um Datenpannen und mögliche Bußgelder sowie einen Imageverlust zu vermeiden, sind auch Nonprofit-Organisationen angehalten, ihre Mitarbeiter für den Datenschutz zu sensibilisieren. Datenschutzzschulungen sind hierbei ein wichtiges Instrument, um das notwendige Wissen zu vermitteln. Ziel einer solchen Schulung ist es, ein Bewusstsein für datenschutzrechtliche Probleme zu schaffen und die Mitarbeiter zu einer datenschutzkonformen Arbeitsweise zu befähigen.

In-House-Schulungen und Webinare mit WINHELLER

Wir unterstützen Sie gern dabei, Ihre Mitarbeiter fit für den Datenschutz zu machen. Hierzu bieten wir Ihnen In-House-Schulungen oder Webinare an, die wir an Ihre Wünsche und Bedürfnisse anpassen. Zögern Sie nicht, mit Ihrer Anfrage auf uns zuzukommen!



EXKLUSIVES ANGEBOT FÜR NPR-LESER

Im Rahmen der neuen Anforderungen der DSGVO bieten wir Ihnen ein exklusives Angebot! Mit dem Code NPR-DSGVO erhalten Sie bei Buchung einer Mitarbeiterschulung mit WINHELLER *bis einschließlich 31. Oktober 2018* ein kostenloses Paket u.a. mit folgenden Musterdokumenten: eine Muster-Datenschutzerklärung und eine Muster-Mitarbeiterrichtlinie.

Melden Sie sich gerne unter info@winheller.com oder telefonisch unter 069 / 76 75 77 80 für weitere Informationen.

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem [Blog](#).

Was ist ein nicht-rechtsfähiger Verein? Nach der Grundkonzeption des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind nur solche Vereine rechtsfähig, die in das Vereinsregister eingetragen sind (sog. „eingetragener Verein“ = „e.V.“). Durch die Rechtsfähigkeit kann der Verein selbst Vertragspartner werden, ohne dass die Vereinsmitglieder für daraus entstehende Verbindlichkeiten haften. Nicht eingetragene Vereine hingegen sollten diese Vorteile nicht erlangen.

§ 54 BGB bestimmt dazu, dass auf solche nicht-rechtsfähigen Vereine die Regelungen der BGB-Gesellschaft (auch als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder kurz „GbR“ bezeichnet) Anwendung finden sollen. In dieser haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten, ein Gläubiger kann also von jedem einzelnen Mitglied seine gesamte Forderung verlangen. Zusätzlich bestimmt § 54 BGB, dass die Handelnden persönlich haften. Dies betrifft Vereinsvorstände, auch wenn diese nicht Vereinsmitglied sind.

Keine Haftung der Vereinsmitglieder mehr

Hintergrund dieser Regelung war zu früherer Zeit, dass der Staat den Überblick über Personenzusammenschlüsse

und deren Aktivitäten behalten wollte, was am einfachsten durch eine Registereintragung zu bewerkstelligen war.

Durch die persönliche Haftung der Mitglieder und Handelnden sollten die Vereine zur Eintragung getrieben werden. Heutzutage ist dieses Ziel überholt, die Rechtsprechung wendet § 54 BGB zumindest für nicht-wirtschaftliche Vereine i.S.d. § 21 BGB daher auch nicht mehr so streng an: Eine Haftung der Vereinsmitglieder verneint sie trotz des entgegenstehenden Wortlautes des § 54 BGB. Lediglich an der Handelndenhaftung hält sie fest. Daneben können nicht-rechtsfähige Vereine auch durchaus Verträge schließen und Rechte innehaben.

Nicht-rechtsfähige Vereine werden daher heute vielfach wie rechtsfähige Vereine behandelt. Das sollte sich auch im Sprachgebrauch niederschlagen: Statt von nicht-rechtsfähigen Vereinen sollte man eher von nicht-eingetragenen Vereinen sprechen.

Was ist ein nicht-rechtsfähiger Verein?

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 04/2018 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

ZUR ZULÄSSIGKEIT LEBENSLANGER VEREINSMITGLIEDSCHAFTEN

- Ulrich Segna, Wiesbaden/Thomas Lenz, Wiesbaden

In Heft 2/2018 der ZStV hat sich Carsten Morgenroth mit der Zulässigkeit lebenslanger Vereinsmitgliedschaften in Fußballvereinen auseinandergesetzt. Sein Beitrag wartet mit einer ganzen Reihe strittiger Aussagen zur Dogmatik der Vereinsmitgliedschaft und zur Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB im Vereinsrecht auf. Diese werden im aktuellen Beitrag diskutiert.

DER MYTHOS VOM STIFTERPARADIES USA

- Thomas Adam, Arlington (Texas)

Unter deutschen Sozialwissenschaftlern und Stiftungspraktikern hält sich beharrlich die Vorstellung, dass die USA seit ihrer Gründung ein stiftungsfreundliches Land gewesen seien und dass das Stiften und Stiftungen in der amerikanischen Gesellschaft einen bedeutenden und gesellschaftlich anerkannten Stellenwert erlangt hätten. So sah etwa Stefan Winheller in seinem 2010 in der ZStV veröffentlichten Aufsatz zu den Nonprofit-Organisationen in Deutschland und den USA im Nonprofit-Sektor ein Phänomen, das in der amerikanischen Gesellschaft von Anfang an fest verwurzelt gewesen sei und sich auf der Ablehnung des Staates in der amerikanischen Gesellschaft begründet hätte. Der Beitrag soll aufzeigen, dass derartige grundsätzlich falsche Vorstellungen das Produkt gegenwartsbezogener sozialwissenschaftlicher Studien sind, in denen die Beschreibungen der Gegenwart in die Vergangenheit projiziert werden.

FORUM SHOPPING: EIN MANGEL DES STIFTUNGSGESCHÄFTS, MIT WELCHEN AUSWIRKUNGEN?

- Berthold Theuffel-Werhahn, Kassel

Als „forum shopping“ wird gemeinhin die Auswahl jenes Bundeslandes für den Sitz einer zu errichtenden Stiftung verstanden, in dem sich der Stifter für die Verfolgung seiner Stiftungszwecke die größten Freiräume verspricht, obwohl ein über diese Absicht hinausgehender konkreter Bezug der Stiftung zu diesem gewählten Satzungssitz fehlt. Ist „forum shopping“ zulässig oder nicht, und wenn nein: Welche Konsequenzen drohen der Stiftung?

FAMILIENSTIFTUNGEN UND IMMOBILIEN – GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN AUS DER ANWALTlichen PRAXIS

- Stefan Winheller, Frankfurt am Main/Boris Piekarek, Berlin

Der langfristige Trend zu Stiftungen in Deutschland ist nach wie vor ungebrochen. Insgesamt soll das deutsche Stiftungsvermögen etwa 68 Mrd. Euro betragen, davon sollen rund 15 Prozent in Immobilien angelegt sein. Stiftungsgestaltungen unter Einsatz von Familienstiftungen sind zwischenzeitlich in aller Munde und werden in der anwaltlichen Beratung verstärkt nachgefragt. Sie kommen nicht nur zur Regelung der Nachfolge großer Unternehmensvermögen zum Einsatz, auch in Bezug auf Immobilienvermögen bieten sie sich als Gestaltungsvehikel an. Diesem Umstand möchte der folgende Praxisreport Rechnung tragen und typische Fragestellungen beleuchten, die beim Einsatz von Familienstiftungen für die Nachfolge in Immobilienvermögen zu beachten sind. Dabei soll zunächst eine einfache Grundkonstellation erörtert werden, die die Vor- und Nachteile einer Stiftungsgestaltung aufzeigt (I.). Es folgt ein Hinweis, welche – interessanten – steuerlichen Besonderheiten bei Immobilienvermögen gelten, die eine gewerbliche Bewirtschaftung verlangen (II.).

RECHTSSICHERE GESTALTUNG VON EHRENAMTLICHEN FAHRDIENSTEN

- Thomas Beyer, Nürnberg

Die Durchführung von Fahr- und Begleitdiensten zählt wohl zu den beliebtesten Angeboten ehrenamtlicher Unterstützungsleistungen insbesondere für Seniorinnen und Senioren. Der Beitrag zeigt den rechtlichen Rahmen, den es bei der Organisation solcher Dienste zu berücksichtigen gilt. Nachdem die Landesbehörden nur im Ausnahmefall der Engagemtpraxis durch klare Vollzugshinweise Hilfestellung geben, werden Hinweise für die rechtssichere Gestaltung erarbeitet.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

25.09.2018	Doktorandenseminar Nonprofitrecht	Unter der Leitung von Prof. Dr. Gregor Roth werden Doktoranden des Nonprofitrechts aus dem gesamten Bundesgebiet in Leipzig zusammen kommen und in Kleingruppen sowie großer Runde die eigenen Dissertationen in den Mittelpunkt stellen. WINHELLER ist Sponsor der Veranstaltung und möchte so einen Beitrag zum Forschungsschwerpunkt Nonprofitrecht/Gemeinnützigkeitsrecht leisten. Veranstalter: Juristenfakultät der Universität Leipzig	Weitere Infos
08.10.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in München umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
12.10.2018	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar <i>Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)</i> in Köln die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht er besonders auf gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
05.11.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Köln umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Führung gemeinnütziger Organisationen oder Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
22.02.2019	4. Vereinsrechtstag 2019	Der von WINHELLER gesponserte 4. Vereinsrechtstag findet erneut in Frankfurt am Main statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

26.09.2018	Stiftungsforum Rhein-Ruhr	In Duisburg findet das Stiftungsforum Rhein-Ruhr statt. Es geht hierbei insbesondere um das Verbesserungspotenzial von Stiftungsorganen aus Sicht des rechtlichen und steuerlichen Beraters. Zunächst werden typische Praxisthemen anhand von zwei Fachvorträgen beleuchtet. Im Anschluss gibt es eine Podiumsdiskussion.	Weitere Infos
04.10.2018	Workshop „Großspendengespräche“	In Stuttgart findet ein Workshop zum Thema „Das effektive Großspendengespräch“ statt. Der Workshop behandelt die wesentlichen Aspekte des Großspenderfundraisings, wie beispielsweise die Lokalisierung geeigneter Unterstützer, die Kontaktaufnahme über Netzwerke und auf Veranstaltungen, die telefonische Terminabstimmung und das persönliche Gespräch. Hierbei wird eine entsprechende Methode vorgestellt und trainiert.	Weitere Infos
06.11.2018	Tagesseminar „Kapitalkampagne“	In Berlin findet ein Tagesseminar zum Thema Kapitalkampagne statt. Dieses Seminar richtet sich an Fundraiser, Geschäftsführer und Vorstände von Stiftungen und gemeinnützigen operativen, spendensammelnden Organisationen. Inhaltlich wird insbesondere besprochen, was eine gute Kapitalkampagne ausmacht und wann diese Form des Fundraisings richtigerweise angewendet werden sollte.	Weitere Infos
07.11.2018	Tagesseminar „Online-Fundraising“	Dieses Tagesseminar findet in Bielefeld statt und vermittelt einen Überblick über die verschiedenen Bereiche des Online-Marketings und deren Bedeutung für das Fundraising. Am Ende des Seminars sind die Teilnehmer in der Lage zu entscheiden, welche Bereiche einbezogen werden müssen und welche weniger relevant sind.	Weitere Infos
07.11.- 08.11.2018	7. Mission Investing Forum	In Bochum findet das 7. Mission Investing Forum statt. Dieses bietet Stiftungen die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und die Möglichkeit, ihre Arbeit in Richtung des sinnstiftenden Investierens zu vertiefen. In Arbeitsgruppen, Impulsvorträgen und Netzwerkrunden werden aktuelle Entwicklungen, rechtliche Fragen oder die praktische Umsetzung besprochen.	Weitere Infos
08.11.- 09.11.2018	Forum Sport und Bewegung	In Hannover findet das Forum Sport und Bewegung statt. Hierbei handelt es sich um eine Plattform für sportfördernde Stiftungen. Ziel ist es, die Arbeit der Stiftungen untereinander kennenzulernen, voneinander zu lernen, aber auch Potenziale für zukünftiges Stiftungshandeln zu erkennen.	Weitere Infos
17.11.2018	Transparenz-Workshop „Spender glücklich machen“	Dieser Workshop findet in Freiburg im Breisgau statt. Die Teilnehmer beschäftigen sich mit der Frage, wie man transparente Strukturen aufbaut und wer die genauen Adressaten sind. Außerdem wird besprochen, welche Daten wirklich notwendig sind und welche Daten nur zu einer Überforderung der Zielgruppe führen.	Weitere Infos
19.11.2018	Fördermittelseminare für gemeinnützige Vereine und Organisationen	Dieses Seminar findet in Köln statt. Es richtet sich speziell an alle Neulinge im Bereich der Fördermittelgewinnung und Führungskräfte, die sich einen Überblick über die Möglichkeiten der Fördermittelgewinnung verschaffen möchten.	Weitere Infos
27.11.2018	Gesprächskreis Stiftungsfonds	In Frankfurt am Main findet der Gesprächskreis Stiftungsfonds statt. Hier wird die Möglichkeit geboten, mit Vertretern von Stiftungsfonds in Kontakt zu treten und sich zu den Herausforderungen des aktuellen Marktumfeldes auszutauschen.	Weitere Infos

10.12.2018	<i>Einführung in das professionelle Fundraising</i>	Dieses Seminar findet in Berlin statt. Es wird vermittelt, wie man Unterstützer für sein Anliegen gewinnen kann und wie die Grundlagen des erfolgreichen Fundraising aussehen. Die Teilnehmer lernen die Formen und Zielgruppen des Fundraising kennen und erlernen die richtige Anwendung von Fundraising-Instrumenten.	Weitere Infos
10.12.2018	<i>Intensivseminar Stiftungswesen</i>	In Berlin findet ein Intensivseminar zum Thema Stiftungswesen statt. Bei diesem eintägigen Seminar soll ein fundierter Einblick in Theorie und Praxis des Stiftungswesens erfolgen. Es werden unter anderem Geschichte, Recht, Empirie, Stiftungspolitik und Governance, Gestaltungsmöglichkeiten, Funktionen und Ziele sowie Eigensinn und Wirkung des Stiftungswesens besprochen.	Weitere Infos